

Organisationsreglement für das Tagungszentrum Rügel

vom 24. März 2004

*Der Reformierte Kirchenrat des Kantons Aargau,
gestützt auf §§ 129 Abs. 2 und 133 Abs. 2 Kirchenordnung¹,
beschliesst:*

I. Definition und Aufgabe

§ 1

Das Tagungszentrum Rügel, "Tagungshaus mit Weitsicht" (im folgenden "TZR" genannt), ist eine Anstalt der Evangelisch-Reformierten Landeskirche der Kantons Aargau mit eigener Organisation und Rechnungsführung.

Definition

§ 2

¹ Das TZR versteht sich als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Weiterbildung und orientiert sich an den aufgegebenen Sachfragen. Für Weiterbildungen, Seminare u.a.m. setzt die Dienststelle "Kirche und Gesellschaft" eine Studienleitung gemäss Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste² ein.

Aufgabe

² Das TZR unterhält die Liegenschaften des Tagungszentrums auf dem Rügel einerseits und stellt einen Hotel-, Gäste- und Tagungsbetrieb sicher.

II. Organisation

§ 3

Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde des TZR (§ 133 Abs. 2 Kirchenordnung³).

Aufsichts-
behörde

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 235.100.

³ SRLA 151.100.

§ 4Betriebs-
kommission

- ¹ Die Betriebskommission ist das leitende Organ des TZR.
- ² Die Betriebskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird vom Kirchenrat auf 4 Jahre gewählt.
- ³ Der Kirchenrat bestimmt das Präsidium, im übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

§ 5Betriebs-
leitung

Der von der Betriebskommission gemäss § 8 Abs. 4 hienach eingesetzten Betriebsleitung obliegt die Führung des Hotel- und Gästebetriebes.

III. Zuständigkeiten**§ 6**

Synode

Die Zuständigkeit der Synode richtet sich nach der Kirchenordnung (§ 96 Ziff. 4 und 5⁴).

§ 7

Kirchenrat

Der Kirchenrat ist zuständig für:

1. Erlass des Organisations- und Betriebsreglementes und ergänzender Regelungen.
2. Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Betriebskommission.
3. Festsetzung des Beitrages der Landeskirche, Prüfung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Voranschlages, vorbehältlich der Zuständigkeit der Synode.
4. Genehmigung von Beschlüssen der Betriebskommission, mit denen im Voranschlag enthaltene Investitionen im Betrage von CHF 100'000 und mehr ausgelöst werden.
5. Genehmigung von nicht im Voranschlag enthaltenen Investitionen von über Fr. 25'000.00.

⁴ SRLA 151.100.

§ 8

¹ Die Betriebskommission hat generell in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, über die nicht nach Kirchenordnung und Reglement die Synode oder der Kirchenrat zu entscheiden haben.

Betriebs-
kommission

² Die Betriebskommission kann Unterkommissionen und/oder eine Betriebsleitung einsetzen.

³ Als Betriebsleitung kann auch eine juristische Person eingesetzt werden.

⁴ Die Betriebskommission führt die Geschäfte des TZR, soweit die Geschäftsführung nicht einer Betriebsleitung übertragen ist.

IV. Betrieb des TZR**§ 9**

Der Betriebskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben
der Betriebs-
kommission

1. Allgemeine Aufsicht und Leitung über das TZR.
2. Festlegen einer zweckmässigen Organisation und Erlass der notwendigen Weisungen.
3. Sicherstellung der Koordination des Jahresprogramms der Studienleitung mit den Aufgaben und Zielsetzungen der Betriebsleitung (vgl. § 10 unten).
4. Wahl der Betriebsleitung und einer externen Revisionsstelle (können auch juristische Personen sein).
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens des TZR, Prüfung der Jahresrechnung zu Händen des Kirchenrates und erstellen des Voranschlages.
6. Entscheid über Äufnung und Auflösung von Fonds, Reserven und Rückstellungen, vorbehältlich Zuständigkeit anderer landeskirchlicher Organe.
7. laufende Überwachung der Einhaltung des Budgets.
8. Festlegen der Verpflegungs- und Logispreise auf Antrag der Betriebsleitung.
9. Überwachung und Erhaltung der baulichen Substanz der Liegenschaften des TZR, Auftragsvergabe für Investitionen (namentlich Sanierungen) und die Planung von Bauvorhaben unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates.
10. Planung und Koordination von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10Betriebs-
leitung

Die Betriebsleitung hat im wesentlichen die folgenden Aufgaben:

1. Führung des Gästebetriebes.
2. Reservation und Belegung des TZR.
3. Führung des Rechnungswesens des Gästebetriebes in zweckdienlicher Form.
4. Erstellen des Jahresabschlusses und des Voranschlages.
5. Anstellung des notwendigen Personals.
6. Werbung für den Gästebetrieb in Absprache mit der Betriebskommission.
7. Kontrolle, Überwachung und Betreuung der Bauten, Anlagen und Mobilien in Übereinstimmung mit der Betriebskommission (vgl. § 9 Ziff. 9 hievor).

§ 11Verhältnis
zwischen
Studien- und
Betriebs-
leitung

- ¹ Die Studienleitung belegt das Leistungsangebot des TZR gemäss Jahresprogramm.
- ² Die Studienleitung hat ihr Jahresprogramm der Betriebsleitung frühzeitig und möglichst verbindlich mitzuteilen.
- ³ Die Betriebsleitung berücksichtigt die Bedürfnisse und Wünsche der Studienleitung im Hinblick auf die Aufgaben des TZR soweit als möglich vorrangig.
- ⁴ Betriebs- und Studienleitung führen ein Beschlussprotokoll über die im Sinne von Abs. 1 und 2 hievor getroffenen Koordinationsabsprachen.
- ⁵ Über Streitfälle entscheidet die Betriebskommission (vgl. § 19 unten).

§ 12Geschäfts-
ordnung der
Betriebs-
kommission

- ¹ Das Präsidium beruft die Betriebskommission je nach Geschäftslast zu regelmässigen Sitzungen ein. Es beruft eine Sitzung auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder der Betriebskommission oder des Kirchenrates ein.
- ² Das Präsidium kann weitere Personen an die Sitzungen einladen. Studienleitung und Betriebsleitung sind einzuladen, wenn diese von den zu treffenden Entscheidungen massgeblich betroffen sind. Betriebs- und Studienleitung haben beratende Stimme.
- ³ Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- ⁴ Die Betriebskommission führt über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll, das dem Kirchenrat (vollständig) sowie der Betriebs- und Studienleitung (soweit notwendig auszugsweise) zur Kenntnis zugestellt wird.

§ 13

Die Entschädigung der Betriebskommissionsmitglieder richtet sich nach dem Reglement für Taggelder und Reisespesen⁵. Bei ausserordentlicher Belastung kann der Kirchenrat auf Gesuch hin eine höhere Entschädigung zusprechen.

Entschädigung der Betriebskommissionsmitglieder

§ 14

¹ Mit der Betriebsleitung kann eine natürliche oder eine juristische Person betraut werden (vgl. § 8 vorn).

Anstellungsverhältnisse

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich für natürliche wie für juristische Personen nach den privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Jahresrechnung, Betriebsmittel und Finanzierung des TZR**§ 15**

¹ Die Bücher für den Gästebetrieb des TZR sind nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen und den Buchführungsbestimmungen des Obligationenrechts zu führen. Die Jahresrechnung ist bis spätestens 1 Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres der Betriebskommission vorzulegen.

Buchführung und Jahresrechnung

² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

¹ Dem Gästebetrieb stehen die Gebäulichkeiten und Einrichtungen des TZR unentgeltlich zur Verfügung.

Nutzung Gebäulichkeiten, Finanzierung

² Der Betrieb ist unter Vornahme der notwendigen Rückstellungen im übrigen eigenwirtschaftlich zu führen.

³ Die Landeskirche finanziert das TZR über einen im Voranschlag der Landeskirche von der Synode zu beschliessenden Beitrag.

§ 17

¹ Über die Äufnung und Auflösung von Fonds, Reserven und Rückstellungen entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der landeskirchlichen Organe die Betriebskommission.

Reserven, Gewinn und Verlust

² Ein allfälliger Gewinn des TZR (Gesamtrechnung) wird den offenen Reserven gutgeschrieben. Ein allfälliger Verlust ist über die Reserven auszubuchen. Sind die Reserven aufgebraucht, übernimmt die Landeskirche weitere Verluste.

⁵ SRLA 232.700.

§ 18Liegens-
schaften

¹ Es besteht ein Erneuerungsfonds "Liegenschaft", welcher jährlich mit einem Prozentsatz des hypothetischen Verkehrswertes der Liegenschaften des TZR aus dem Beitrag der Landeskirche gespiesen wird.

² Die Sanierung und Erneuerung der Gebäulichkeiten des TZR werden aus dem Erneuerungsfonds der Liegenschaft finanziert.

³ Der laufende Kleinunterhalt wird vom Gästebetrieb getragen.

VI. Übrige Bestimmungen**§ 19**

Streitfälle

Grundsätzlich soll versucht werden, Streitfälle einvernehmlich mittels eines Mediationsverfahrens zu lösen. Führt das Mediationsverfahren nicht zu einer allseits befriedigenden Lösung, so entscheidet in Fällen von Streitigkeiten zwischen Studien- und Betriebsleitung die Betriebskommission. Über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheide der Betriebskommission entscheidet der Kirchenrat. Das Verfahren richtet sich nach § 136 KO⁶.

§ 20Übergangs-
bestimmun-
gen und
Inkraft-
setzung

¹ Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 24. März 2004 verabschiedet und rückwirkend auf den 01. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

² Es ersetzt das "Organisationsreglement für das Tagungszentrum Reformierte Heimstätte auf dem Rügel" vom 15. August 1979 sowie das inoffizielle Übergangsreglement für die Organisation des Tagungszentrums Rügel vom 11. November 1999.

⁶ SRLA 151.100.